

Tischvorlage Ausschuss für  
Inklusion und Gesundheit  
am 12.06.2015

TAPBT: 7

**Vorlage**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	12.06.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- punkt	<b>Inklusion - Einrichtung eines Inklusions- Fachbeirates</b>
-------------------------	---

**Erläuterungen**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen erneut einen Arbeitskreis zur Vorbereitung eines Inklusions-Fachbeirates einzusetzen.

In dem zu bildenden Arbeitskreis soll zeitnah Einvernehmen über eine Geschäftsordnung für den künftigen Inklusions-Fachbeirat erzielt werden.

Vorab hat ein interfraktionelles Treffen stattgefunden, bei dem folgende Eckpunkte beraten wurden:

- der Beirat besteht im Wesentlichen aus den Betroffenen, die aus ihrer Runde einen Vorsitzenden wählen; Politik ist nicht permanent vertreten;
- primär der Beirat bestimmt die zu behandelnden Themen; Politik kann Themen zur Vorberatung in den Fachbeirat einbringen;
- über die Sitzungen des Beirats werden Protokolle erstellt, die dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Kenntnis gegeben werden
- die/der Vorsitzende des Beirats wird zum sachkundigen Einwohner im AIG bestellt; sie/er kann ergänzend zu den Ergebnissen der Beiratssitzungen berichten und hat auch zu sonstigen Themen eine beratende Stimme im Ausschuss;
- Themen/Anregungen, die in den politischen Ausschüssen des Kreistages weiter zu beraten sind, werden über den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit / den Kreisausschuss an die Fachausschüsse weitergeleitet: Themen, die nicht in die Zuständigkeit des Kreises fallen, werden durch die Verwaltung an die zuständige Stelle (z.B. Stadt/Gemeinde) weitergegeben.

Es ist deutlich hervorzuheben, dass die Beratungspunkte des interfraktionellen Treffens weder die Diskussionen im Arbeitskreis noch die Entscheidungen in den jeweiligen Fraktionen vorwegnehmen.

Zur Information wird die derzeitige Version der Geschäftsordnung beigelegt, die Grundlage der Diskussion im Arbeitskreis am 22.06.2015 sein soll.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

*in A*  


## Geschäftsordnung

### für den Inklusions-Fachbeirat im Rhein-Sieg-Kreis

vom xx.xx.15

#### **§ 1**

#### **Grundlage und Zielsetzung**

- (1) Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat beschlossen, einen Inklusions-Fachbeirat einzurichten. Anliegen des Kreistages ist es, einen regelmäßigen Austausch der politischen Vertreter mit Vertretern der Menschen mit Behinderungen aus dem Rhein-Sieg-Kreis sicher zu stellen. Ziel ist es, den politischen Vertretern die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis für ihre Arbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen deutlich zu machen.
- (2) Unter Behinderung ist der im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gefasste Begriff zu verstehen, der auch chronisch Kranke einschließt.
- (3) Der Inklusions-Fachbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und überparteilich.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Inklusions-Fachbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den politischen Gremien des Kreises, der Kreisverwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten. Im Interesse der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen soll er sich für die Ziele und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzen (Inklusion) und Impulse setzen, um den Entscheidungsprozess zu einem inklusiven Gemeinwesen zu fördern, anzuregen und zu begleiten.
- (2) Im Inklusions-Fachbeirat werden behinderungspolitisch relevante Themen erörtert.
- (3) Insbesondere kommen als Themenfelder in Betracht:
  - Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, mehr Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung zu erreichen,
  - Barrierefreiheit einschließlich barrierefreier Kommunikation,
  - Wohnen und Wohnraum,
  - Möglichkeiten politischer Teilhabe
  - Sport, Freizeit und Bildung
  - Vernetzung von Diensten und Einrichtungen
  - sonstige Alltagsbelange.

- (4) Themen und Anregungen, die in den politischen Ausschüssen weiter zu beraten sind, werden über den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit und den Kreisausschuss an die Fachausschüsse weitergeleitet.
- (5) Der Inklusions-Fachbeirat soll zu Beginn eines Kalenderjahres inhaltliche Schwerpunkte festlegen.
- (6) Der Fachbeirat kann gebeten werden, Themen vor ihrer Erörterung in den politischen Ausschüssen vorzubereiten.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Inklusions-Fachbeirat hat das Recht, Fragen, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben, über den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit an die Fachausschüsse des Kreistages und die Verwaltung heranzutragen.
- (2) Die Niederschriften der Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates werden dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Inklusions-Fachbeirat gibt einmal im Jahr einen Bericht über die geleistete Arbeit an den Kreistag und stellt diesen im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit vor.

### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorsitzende des Inklusions-Fachbeirates ist sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit. Er kann ergänzend zu den Ergebnissen der Beiratssitzungen berichten und hat auch zu anderen Themen eine beratende Stimme im Ausschuss.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertritt den Inklusions-Fachbeirat nach außen.
- (4) Die Geschäftsführung des Inklusions-Fachbeirates obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis; die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Kreissozialamt zugeordnet. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
  - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates sowie das Begleiten der Sitzungen,
  - Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsbereiche,

- verwaltungsmäßige Betreuung und Abwicklung der in den Sitzungen erörterten Themen – einschließlich ihrer Weiterleitung an die zuständigen Stellen
- Erstellen des jährlichen Erfahrungsberichtes.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Der Inklusions-Fachbeirat setzt sich aus Einwohnern des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt zusammen:
- ein Vertreter der Menschen mit einer Körperbehinderung
  - ein Vertreter der Menschen mit Sehbehinderung
  - ein Vertreter der Menschen mit Hörbehinderung
  - ein Vertreter der Menschen mit psychischer Behinderung
  - ein Vertreter der Menschen mit Lernbehinderung
  - ein Vertreter der Menschen mit anderen Behinderungen und chronischen Erkrankungen aus dem Selbsthilfebereich.
- Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von Behindertenverbänden bzw. Institutionen benannt.

Beratende Mitglieder sind

- der Dezernent für Soziales und Gesundheit
- der Leiter des Kreissozialamtes
- der Behindertenbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises

- (2) Die unter § 5 Abs. 1 genannten Personen / Institutionen haben je eine Stimme.
- (3) Zu den Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen oder Institutionen als Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Auf Beschluss des Inklusions-Fachbeirates lädt der Vorsitzende Dezernatsleitungen/Amtsleitungen der Verwaltung zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten ein.

## **§ 6 Durchführung der Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Inklusions-Fachbeirates legen in der ersten Sitzung im Jahr die weiteren Termine der Sitzungen im laufenden Jahr fest. Sie erstellen die Tagesordnung für die jeweils nächste Sitzung.
- (2) Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Inklusions-Fachbeirates bis 21 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden.

- (3) Der Inklusions-Fachbeirat wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig.
- (4) Der Inklusions-Fachbeirat soll bis zu viermal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Termine sollen sich nach Möglichkeit an den Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit orientieren.
- (5) Der Inklusions-Fachbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der nach § 5 stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (6) Ein Mitglied des Inklusions-Fachbeirates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und soweit Stellvertreter bestimmt sind, diesen die Sitzungseinladung zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Erforderliche persönliche Assistenzkräfte können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Rede- und Stimmrecht. Die Beiratsmitglieder und persönlichen Assistenzkräfte sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsverläufe in den Sitzungen verpflichtet. Bei Antritt ihrer Aufgabe sind sie hierüber zu belehren.
- (8) Über jede Sitzung des Inklusions-Fachbeirates wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift über die Ergebnisse erstellt, bei Bedarf auch in barrierefreier Version. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Inklusions-Fachbeirates zuzusenden.
- (9) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse werden dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Kenntnis gegeben.

## **§ 7**

### **Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Inklusions-Fachbeirat ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit empfehlendem Charakter. Die Beschlüsse stellen daher Empfehlungen an die zuständigen Fachausschüsse dar und sollen einvernehmlich gefasst werden.
- (2) Der Inklusions-Fachbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 8 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung**

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Inklusions-Fachbeirates möglich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kreisausschusses.

## **§ 9 Kosten**

Die Kosten für die Geschäftsführung des Inklusions-Fachbeirates trägt der Rhein-Sieg-Kreis; Aufwendungen werden nicht erstattet.

## **§ 10 Amtszeit**

Die Amtszeit des Inklusions-Fachbeirates ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages identisch.

## **§ 11 Datenschutz**

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.

**(Die Verwendung der männlichen Form aus Gründen besserer Lesbarkeit schließt die weibliche Form ein.)**